



Heirat in der Schweiz geplant

Juni 2025

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Die Zivilstandesämter in der Schweiz sind für Fragen im Zusammenhang mit einer Eheschliessung zuständig. Der in der Schweiz wohnhafte Partner sollte sich deshalb beim Zivilstandesamt des voraussichtlichen Trauungsorts über den vorgesehenen Ablauf informieren.

Für thailändische Partner sowie für Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Thailand sieht der Ablauf zur Ehevorbereitung wie folgt aus:

Der schweizerische Partner wohnhaft in der Schweiz erkundigt sich über die von ihm einzureichenden Dokumente beim Zivilstandsamt seines Wohnortes und reicht seine Unterlagen dort ein.

Für den schweizerischen Partner wohnhaft in Thailand

- Passkopie**
- Personenstandsausweis**, nicht älter als sechs Monate
 - Das Dokument ist beim Zivilstandsamt des Heimatorts zu beantragen
- Wohnsitzbestätigung, nicht älter als sechs Monate**
 - Die Bestätigung wird für beim Regionalen Konsularcenter angemeldete Auslandschweizer durch diese Vertretung ausgestellt.

Für den thailändischen Partner

- Kopie vom ausgefüllten „Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung“ des in der Schweiz wohnhaften Partners**
 - Diese wird benötigt, falls der in der Schweiz wohnhafte Partner nicht anwesend ist und dient der Deklaration der genauen Personalien, Nationalität/Heimatort und Wohnadresse des abwesenden Partners, sowie des voraussichtlichen Trauungsorts.
- Thailändischer Pass**
- Geburtsurkunde** (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19)
 - Sind die Familiennamen der Eltern nicht erwähnt, so sind diese im Zivilstandsnachweis aufzuführen.
 - Falls weder Tho. Ro. 1 noch Tho. Ro. 19 beschafft werden können, kann in Ausnahmefällen eine Tho. Ro. 20/1 eingereicht werden. Vorgängig mit dem Regionalen Konsularcenter abzuklären.
- Hausregister** (Tabian Ban) oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (Tho. Ro. 14/1) für die vergangenen sechs Monate
- Untersuchungsbericht des Zentralregisteramts** (Zentralregisteramt, Thanon Nakhon Sawan, Khet Dusit, Bangkok 10330, Tel. 02 356 96 58).
- Zivilstandsnachweis, nicht älter als sechs Monate**
 - falls geschieden, zusätzlich der Scheidungsregisterauszug (Kho. Ro. 6)
 - falls verwitwet, zusätzlich die Todesurkunde (Kho. Ro. 5) des verstorbenen Ehepartners

Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901

bangkok.cc@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen (Cho 2 / Cho 3 / Cho 5)**

Für gemeinsame Kinder

- Geburtsurkunde (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19) vom Kind**
- Ausländischer Pass, falls vorhanden**
- Auszug aus dem Anerkennungsregister** (Kho. Ro. 11) ausgestellt durch die zuständige thailändische Behörde (Amphoe) am Aufenthaltsort des Kindes.

Die thailändischen Originalurkunden und Dokumente sind beim Regionalen Konsularcenter persönlich einzureichen. Die Vorsprache muss während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) (mit [Terminvereinbarung](#)) erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>)

Die Dokumente (mit einigen Ausnahmen wie Scheidungsurkunde) können beim Zentralregisteramt auch in englischer Sprache bestellt werden und benötigen keine zusätzliche Übersetzung. Hingegen ist auch hier eine Beglaubigung durch das Aussenministerium notwendig.

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden.

Die Kontaktdaten des thailändischen Aussenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.mfa.go.th/en/publicservice/5d5bcc2615e39c306000a328?cate=5d5bcb4e15e39c30600068d3>

Einige Dokumente werden vom zentralen Standesamt in englischer Sprache ausgestellt. In diesem Fall ist keine weitere Übersetzung erforderlich. Allerdings ist auch hier die Legalisation durch das Aussenministerium erforderlich.

Gebühren

Bei der Vorsprache ist eine Gebühr, zahlbar in **THB**, im Gegenwert von **ca. CHF 350.00** zu bezahlen. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (GebV-EDA) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Eine detaillierte Abrechnung wird ausgestellt.

Anlässlich der Schaltervorsprache werden zudem folgende **Formulare** ausgefüllt:

- Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung.

Weitere Informationen

Der in der Schweiz wohnhafte Partner hat sein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung beim für seinen schweizerischen Wohnort zuständigen Zivilstandsamt persönlich einzureichen. Auslandschweizer wenden sich an die für ihren Wohnsitz zuständige Vertretung.

Die Zivilstandsämter in der Schweiz oder die schweizerische Vertretung erteilen vor der Heirat Auskunft über die **Namensführung** nach der Eheschliessung.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können zusätzliche Unterlagen einfordern.

Bearbeitungszeit

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden durch das Regionale Konsularcenter an das für die Trauung zuständige Zivilstandsamt übermittelt. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Ehe geschlossen werden kann. Der Schweizer bzw. der in der Schweiz wohnhafte Partner wird gebeten, nach dieser Frist mit dem betroffenen Zivilstandsamt direkt Kontakt aufzunehmen.

Nach der Eheschliessung

Bei diesem Regionalen Konsularcenter angemeldete Schweizer Bürger sind gebeten, eine **Kopie der Trauungsurkunde** per E-Mail zu senden, zur Aktualisierung des Auslandsschweizerregisters.

Zivilstandsänderungen die im Ausland durchgeführt wurden, sind generell den Heimatländern der Partner zu melden. **Nach der Eheschliessung wenden Sie sich bitte umgehend an die Vertretung des Königreichs Thailand in der Schweiz um die Heirat in Thailand nachzutragen.**

Visumantrag für thailändische Staatsangehörige

Thailändische Bürger benötigen ein Visum, um in die Schweiz einzureisen bzw. Wohnsitz zu nehmen. Im Fall einer beabsichtigten Wohnsitznahme in der Schweiz. Nachdem Sie die Zivilstandsdokumente bei der Konsularabteilung eingereicht haben, kann der Visumantrag noch am selben Tag am Schalter der Visaabteilung des Regionalen Konsularcenters eingereicht werden (ohne zusätzlichen Termin).. Für detaillierte Informationen dazu konsultieren Sie die [Website](#) dieser Botschaft oder kontaktieren Sie die Visa-Abteilung: bangkok.visa@eda.admin.ch.